

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(VV Honorare MBS - VV Hon MBS)

Vom 1. Dezember 2006

1. Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Vereinbarung von Honorarverträgen. Sie gelten nicht für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte^[1]. Sie gelten auch nicht für den Abschluss von Werkverträgen.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften gelten auch, soweit Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO; § 74 SGB VIII) die Zuwendungen aus dem Einzelplan 05 erhalten, Vergütungen im Rahmen von Honorarverträgen zahlen.

(3) Mit Dienstkräften des Landes Brandenburg dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen ist die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der jeweils geltenden Fassung, die auch für Angestellte Anwendung findet, zu beachten.

(4) Mit Vereinen, Verbänden oder anderen Institutionen können Dienstleistungsverträge außerhalb dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen werden.

^[1] Zur vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeit für ehrenamtlich Tätige wird auf Mitteilung 16/06 verwiesen.

2. Grundsätze

(1) Vor Vertragsabschluss ist zu prüfen, ob alle Kriterien für eine selbstständige Dienstleistung (freie Mitarbeit) vorliegen. Von einer selbstständigen Tätigkeit ist auszugehen, wenn Folgendes erfüllt ist:

- a. Die Tätigkeit kann nach Inhalt, Art und Weise im Wesentlichen selbst gestaltet werden (fachliche Ungebundenheit)

- b. Die Arbeitszeit kann im Wesentlichen selbst bestimmt werden (Zeitsouveränität)
- c. Keine Eingliederung in die Dienststelle des Auftraggebers (örtliche und organisatorische Ungebundenheit). An dienstliche Weisungen ist der Auftragnehmer nicht gebunden; ausgenommen sind die Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen.
- d. Die Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen mit Hilfe eigener Ausstattung, Werkzeuge und Mittel.
- e. Die Leistung muss nicht höchstpersönlich erbracht werden, sondern der Auftragnehmer kann sich auch der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
- f. Es werden keine Sozialleistungen gewährt.

(2) Es besteht keine Rangfolge der Merkmale. Anhand der Merkmale ist die persönliche Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln. Falls zu erkennen ist, dass es sich bei der Vertragsaufgabe nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelt, darf kein Honorarvertrag abgeschlossen werden.^[2] Zur Unterscheidung zwischen Honorar- und Arbeitsverträgen wird auf Mitteilung 61/04 verwiesen.

^[2] Zur Unterscheidung zwischen Honorar- und Arbeitsverträgen wird auf Mitteilung 61/04 verwiesen.

3. Bemessung der Vergütung für Honorarverträge, Dokumentationspflicht, Bemessungskriterien, Zuständigkeit

(1) Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikation. Die Höhe der Vergütung darf die in der Anlage 1 aufgeführten Honorarstufen nicht überschreiten, Abweichungen nach unten sind honorarstufenübergreifend möglich. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstufe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht). Bei der Einordnung innerhalb einer Honorarstufe sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere

- a. die Wahrnehmung der Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt,
- b. der Umfang der Vor- und Nachbereitungsarbeiten,
- c. die Dauer der zu vergütenden Tätigkeit im Verhältnis zu dem für ihre Erbringung zu leistenden Aufwand,
- d. der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe.

Mit der Vergütung sind, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(2) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfasst 45 Minuten. Es können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeiteinheiten vereinbart werden. Einem Tagessatz können in der Regel höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten zu Grunde gelegt werden, einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatssatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(3) Die Auswahl der Auftragnehmer, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu vergütenden Zeiteinheiten und die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft die für die zu erbringende Leistung fachlich und inhaltlich

verantwortliche Stelle der öffentlichen Verwaltung oder des jeweiligen freien Trägers einer Maßnahme.

4. Nebenkosten

(1) Fahrtkosten können nur in besonderen Ausnahmefällen und nur in den Fällen erstattet werden, in denen die Erfüllung des Auftrages an einem durch den Auftraggeber vorgegebenen Ort zu erfolgen hat, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie die für den Geschäftsbereich des MBSJ geltenden Ausführungsbestimmungen zum Bundesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden. Die Erstattung der Fahrtkosten ist im Vertrag zu vereinbaren. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Trennungsgeldentschädigung werden grundsätzlich nicht gewährt. In Ausnahmefällen, in denen die Beauftragung im besonderen Interesse des Auftraggebers liegt und die Erfüllung der Leistung eine Übernachtung erforderlich macht, können Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und etwaiger im Geschäftsbereich geltender Ausführungsbestimmungen erstattet werden, sofern keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden kann. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Sachkosten können nur in besonderen Ausnahmefällen erstattet werden, in denen die Erfüllung des Auftrags mit einem vom Auftraggeber zu verantworteten besonderen Sachaufwand verbunden ist. Die Erstattung der Sachkosten ist im Vertrag zu vereinbaren. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt, hat der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrags die Übereignung der vertragsgemäß beschafften Gegenstände oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld zu verlangen.

5. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Auftragnehmern, deren ganz außergewöhnliche Kenntnisse oder Fähigkeiten für die Durchführung der Veranstaltung unentbehrlich sind) kann der Beauftragte des Haushalts des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Hinblick auf die Vergütungssätze oder die Zahlung von Pauschalen Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

6. Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich nach dem als Anlage 2 beigefügten Vertragsmuster (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben der vereinbarten Vergütung eine möglichst konkrete Beschreibung der zu erbringenden Leistung. Soweit besondere Regelungen zu beachten sind oder in Ausnahmefällen die Erstattung von Nebenkosten vereinbart werden soll, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern sie bedürfen vertraglicher Abreden. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gem. Anlage 3 sind beizufügen und werden Bestandteil des Vertrages.

7. Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht

(1) Die Zahlung der Gesamtvergütung erfolgt einschließlich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und wird nach Abnahme der zu vergütenden Tätigkeit fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Es können Abschläge für Teilleistungen vereinbart und jeweils nach vertragsgemäßer Erbringung geleistet werden.

(2) Die Abnahme ist in Verbindung mit einer Abrechnung zu dokumentieren. Die Abrechnung des Honorars und evtl. vereinbarter Nebenkosten sollte vorzugsweise nach dem als Anlage 4 bzw. 4a beigefügten Muster "Honorarabrechnung" erfolgen und Teil der zahlungsbegründenden Unterlagen werden.

(3) Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ist steuerpflichtiges Entgelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen.

8. Haushaltsvorbehalt

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO) und zur Vergabe (§ 55 LHO), sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

9. Übergangsbestimmungen

Für Honorarvereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

10. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare - VV-Hon) vom 25.08.1995 außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit dem 31.07.2012 außer Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2006

Der Minister für Bildung,

Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Honorarstufen

Zeiteinheit: 45 Minuten

Honorarstufe 1

Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern (Vergütungen, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen - etwa für außergewöhnlich belastende Tätigkeiten - gerechtfertigt.) bis zu 13,00 €

Honorarstufe 2

Leistungen, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern bis zu 15,50 €

Honorarstufe 3

Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern bis zu 25,00 €

Honorarstufe 4

Leistungen, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern bis zu 40,00 €

Honorarstufe 5

Leistungen von hervorgehobener Bedeutung, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind bis zu 70,00 €

Honorarstufe 6

Leistungen, die herausragende Qualifikation, i.d.R. nachgewiesen bspw. durch eine Habilitation, oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Sachkompetenz erfordern bis zu 81,50 €

HONORARVEREINBARUNG (*Muster*)

Zwischen

(Behörde/Einrichtung Anschrift)
vertreten durch

- Auftraggeber -

und

Herrn/Frau

- Auftragnehmer(-in) -

wird folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftraggeber beauftragt den/die Auftragnehmer/in zur Erbringung folgender Leistung

(ausführliche Beschreibung der Leistung, terminliche Vorgaben)

(2) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2

(1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/in als Vergütung ein Honorar in Höhe von

_____ €

(in Worten: _____ Euro).

(2) Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitaufwand von ____ Zeiteinheiten berücksichtigt, je Zeiteinheit (45 Minuten) werden _____ €gewährt. Hieraus ergibt sich die Vergütung. Mit ihr sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Der Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(Nur bei notwendiger Nebenkostenerstattung hiernach einen weiteren Absatz z.B. wie folgt einfügen:

„(3) Darüber hinaus können anfallende _____kosten bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von _____für _____ erstattet werden.“

(Die Absätze 1 und 2 bzw. 1 bis neu 3 können auch zusammengefasst werden. Fortfolgende Absatznummerierungen sind entsprechend anzupassen)

(3) Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der Leistung und Abnahme durch den Auftraggeber bei Rechnungslegung mit dem beigefügten Abrechnungsformblatt innerhalb von ____ Kalendertagen per Banküberweisung.

(Es kann auch weiterhin an dieser Stelle die Bankverbindung des Auftragnehmers aufgenommen werden, auf die Notwendigkeit der Rechnungslegung - vorzugsweise mit dem Abrechnungsformular - ist jedoch hinzuweisen.)

(4) Auf Antrag kann nach erbrachter Teilleistung und Abnahme durch den Auftraggeber auch die vorherige Zahlung eines Abschlages erfolgen.

(Der Absatz kann auch konkreter gefasst oder weggelassen werden. In letzterem Fall ist die Absatznummerierung anzupassen.)

(5) Vergütungen (Honorare) sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diese Honorarvereinbarung erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.

§ 3

(1) Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht des Arbeitgebers entsteht aus dieser Vereinbarung nicht.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in eigener unternehmerischer Sorgfalt auszuführen. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer versichert, über die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation zu verfügen und diese in vollem Umfang einzusetzen.

§ 4

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von ____ Werktagen von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Jede unterzeichnende Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

(4) Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarverträge" des Auftraggebers

—
Ort, Datum

—

(Auftraggeber)

—

(Auftragnehmer)

Anlage 3 zu den VV Honorare vom 1. Dezember 2006

Allgemeine Vertragsbedingungen für Honorarverträge

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2 Schriftform

Der Vertrag und jede Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 Durchführung des Auftrages

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten bzw. die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation in vollem Umfang einzusetzen und die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistung oder die Einhaltung seiner fachlichen Vorgaben zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Informationen zu geben.

(3) Der Auftragnehmer hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.

(4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn hierüber eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4

Behinderung bei der Auftragsdurchführung

Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen zu überlassen.

(2) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

§ 6

Abnahme

(1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf der Abnahme. Abnahme ist die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung erbracht worden ist und im wesentlichen mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Erfüllung der Leistung erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkennt, und die nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung spezifiziert.

§ 7

Rechte bei Leistungsstörungen

(1) Erfüllt der Auftragnehmer vertragliche Pflichten ganz oder teilweise nicht, so hat der Auftraggeber zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten auch das Recht, hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen den Vertrag zu kündigen. Macht der Auftraggeber vom Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen; die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Wert

der vereinbarten Gesamtleistung. Weitergehende Rechte insbesondere wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages und in Bezug auf die bereits erbrachte Leistung bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn einzelne Leistungen mangelbehaftet sind und die Mängel trotz schriftlicher Mängelrüge nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Zahlungen des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer nach Absatz 1 ausgesprochenen Kündigung keinen Anspruch hat, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an durch den Auftragnehmer mit 6 % zu verzinsen.

(3) Verzugszinsen bemessen sich nach Abs. 2 Satz 2; ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

(4) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Die Abnahme der Teilleistungen ist nur Voraussetzung für die Auszahlung von Abschlagszahlungen.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Veröffentlichungen über die im Rahmen der Leistung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers - Potsdam - , sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Anlage 4 zu den VV Honorare MBSJ vom 1. Dezember 2006

Honorarabrechnung

Behörde/Einrichtung: _____

		Von der Abrechnungsstelle auszufüllen:	
Name, Vorname	geboren am:	Zahlung veranlasst!	
		Kapitel	Titel

Privatanschrift			Betrag/EUR
			Kassenz.
Bankverbindung/Post	Kontonummer	Bankleitzahl	HÜL-Nr.
Finanzamt	Anschrift	Steuernummer:	
Leistung erfolgt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			Datum/Namenszeichen

Veranstaltung:

Datum: am/ vom _____ bis _____
Zeitraum: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Zeitaufwand: Zeiteinheiten a 45 Minuten

Für die Erbringung der o.a. Leistung stelle ich in Rechnung:		
Honorar in Höhe von _____ € gem. Honorarvertrag vom _____.		€
Hiervon per Abschlag bereits gezahlt: _____ €		
Verbleibende Schlusszahlung: _____ €		
Ich bitte um die Überweisung auf mein o. a. Konto. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.		Rechn. richtig
		Sachlich richtig:
Ort und Datum	Unterschrift Dozent	Datum, Unterschrift zuständiger SR/PM/Ref./SB

Anlage 4 a zu den VV Honorare MBSJ vom 1. Dezember 2006

Honorarabrechnung

Behörde/Einrichtung: _____

			Von der Abrechnungsstelle auszufüllen:	
Name, Vorname		geboren am:	Zahlung veranlasst!	
			Kapitel	Titel
Privatanschrift			Betrag/EUR	
			Kassenz.	
Bankverbindung/Post	Kontonummer	Bankleitzahl	HÜL-Nr.	

Finanzamt	Anschrift	Steuernummer:	
Leistung erfolgt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Datum/Namenszeichen

Veranstaltung:

Datum: am/ vom _____ bis _____
Zeitraum: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Zeitaufwand: Zeiteinheiten a 45 Minuten

Folgende Kosten stelle ich in Rechnung:	
1. Honorar in Höhe von _____ € gem. Honorarvertrag vom _____ Hiervon per Abschlag bereits gezahlt: _____ € Verbleibende Schlusszahlung: _____ €	€
2. Reisekosten Mit Honorarvertrag vom _____ wurde die Übernahme der <input type="checkbox"/> Fahrkosten von _____ nach _____ <input type="checkbox"/> Übernachtungskosten vereinbart. 1.1 Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originalbelege sind beizufügen) Deutsche Bahn AG, Straßenbahn, Bus, Taxi u.a. € <i>(bei Eisenbahnbenutzung erfolgt die Kostenerstattung grundsätzlich 2. Wagenklasse, bei Taxinutzung separate Begründung der triftigen Gründe auf Rückseite angeben)</i> 1.2 Fahrt mit dem eigenen Pkw (0,20 EUR/km) Gesamtkilometer einer Hin- und Rückfahrt: _____ km Bei mehreren Fahrten: Zahl der Fahrten (Hin- und Rückfahrt): _____ 1.3 Übernachtungskosten (Originalbelege sind beizufügen): _____ €	€
3. Sonstige Kosten Mit Honorarvertrag vom _____ wurde die Übernahme eigener Aufwendungen (Sachkosten) im Zusammenhang mit der o.a. Veranstaltung vereinbart (Originalbelege sind beizufügen)	€
Gesamtbetrag:	€
Ich bitte um die Überweisung auf mein o. a. Konto. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.	Rechn. richtig

.		Sachlich richtig:
Ort und Datum	Unterschrift Dozent	Datum, Unterschrift zuständiger SR/PM/Ref./SB